

## **Auszug aus der E-Mail des Baudezernates vom 09.04.2021:**

In Bezugnahme auf die vergangenen Witterungsverhältnisse gibt der Anwohner des OT Anker den Hinweis, dass sich der Zustand des Straßenbelags durch die Schneemassen verschlechtert hat und Rissbildungen zu verzeichnen sind. Er empfiehlt eine Vor-Ort-Begehung durch das Tiefbauamt zur Aufnahme der bestehenden Straßenschäden. In diesem Zusammenhang berichtet der Anwohner über die Aussage eines Einwohners des OT Anker, dass unter der Straße ein unterirdischer Kanal vorhanden ist. Er äußert die Ansicht, dass die Auskunft der Stadtverwaltung, dass in diesem Bereich kein derartiger Kanal vorhanden ist, nicht korrekt ist. Herr Dr. Zenker kündigt an, das Baudezernat nochmals um eine entsprechende Prüfung zu bitten.

*Aufgrund der Witterungsverhältnisse in den Wintermonaten hat sich der Zustand der Straßenbeläge auf den meisten Straßen verschlechtert. Bei den vom Tiefbauamt kontinuierlich durchzuführenden Straßenkontrollen wird dies geprüft und bei Verkehrsgefährdung mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zeitnah saniert. Nach einer Kontrolle im OT Anker konnten jedoch keine verkehrsgefährdenden Straßenflächen festgestellt werden. Eine Sanierung ist somit nicht vorgesehen. Die Fahrbahn Leipziger Chaussee/Zum Anker bleibt jedoch weiterhin unter Beobachtung. Bei dem genannten unterirdischen Kanal handelt es sich um eine Anschlussleitung für die Straßenentwässerung. Der Zustand dieser Anschlussleitung und der ggf. vorhandene Sanierungsbedarf wird zurzeit vom Tiefbauamt geprüft und falls notwendig, saniert. Das Niederschlagswasser wird einer Versickerung zugeführt.*

Bezug nehmend auf die Verkehrsbelastung im OT Anker informiert ein Anwohner des Ortsteils über sein vor circa 14 Tagen geführtes Gespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde Sülzetal, Herrn Methner. In diesem Rahmen hat er vorgeschlagen, die Verkehrsbeschilderung von der A14 kommend zu überdenken: derzeit ist das Gewerbegebiet Osterweddingen nur in Richtung Magdeburg ausgeschildert. Alternativ sollte auch die Zufahrt in Richtung Dodendorf ausgeschildert werden. Er merkt an, dass einige LKW-Fahrer die Strecke bereits kennen und nutzen und eine zusätzliche Ausschilderung die Verkehrslage im OT Anker etwas entspannen könnte. Der Anwohner weist auf die Problematik hin, dass es sich um eine Bundesstraße handelt, und empfiehlt, dass sich die Gemeinde Sülzetal und die Stadt Magdeburg gemeinsam für eine entsprechende Beschilderung einsetzen.

*Der betreffende Bereich liegt nicht in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Zuständigkeit endet nördlich (oberhalb) der Auf- und Abfahrten ASS MD-Reform der BAB A14. Die Zuständigkeit liegt beim Landkreis Börde. Ggf. könnte hier der Kontakt [Strassenverkehr@landkreis-boerde.de](mailto:Strassenverkehr@landkreis-boerde.de) genutzt werden.*

Weiterhin macht der Anwohner des OT Anker darauf aufmerksam, dass der von der A14 ausgehende Verkehrslärm im OT Anker erheblich wahrnehmbar ist. Er wirft die Frage auf, ob für das Wohngebiet ein Anspruch auf die Errichtung einer Lärmschutzwand besteht, und verweist auf die in Richtung Beyendorf-Sohlen vorhandene Wand. Herr Dr. Zenker äußert die Ansicht, dass die betreffende Wand keinen nennenswerten lärmreduzierenden Effekt hat. Er führt aus, dass die Zuständigkeit beim Bund liegt und laut bisheriger Aussagen kein Handlungsbedarf besteht. Er bietet jedoch an, die Prüfung dieser Problematik bei der Stadtverwaltung anzuregen. Zudem merkt er an, dass die Verkehrsgeräusche auf der A14 teilweise auch in Beyendorf und Sohlen hörbar sind. In diesem Zusammenhang gibt ein anderer Anwohner des OT Anker den Hinweis auf die Notwendigkeit der Instandsetzung der Dehnungsfuge. Er erinnert an den ursprünglich geplanten Umfang der Bepflanzung zwischen A14 und OT Anker, welche die Lärmimmissionen reduzieren sollte und nur in minimierter

Form umgesetzt wurde. Zudem äußert er die Ansicht, dass schon die damalige Lärmschutzuntersuchung fehlerhaft war, da von einer Ebene ausgegangen wurde, sich der Ortsteil tatsächlich jedoch in einem Tal befindet. Der Einwohner unterstützt die Auffassung, dass lärmreduzierende Maßnahmen ergriffen werden müssen.

*Entsprechende Zuarbeit liegt von Amt 31 vor.*

*Das Amt 31 teilte mit, dass zum Thema Lärmschutz an der BAB 14 im Bereich OT Anker der Straßenbaulastträger (hier: der Bund, vertreten durch die DEGES) zuständig ist. Somit obliegt diesem auch die Errichtung von eventuell nötigen Lärmschutzwänden. Das Amt 31 kann hier somit nicht tätig werden. Seitens des Amtes 66 gibt es ebenfalls zu voriger Beantwortung bezüglich des Lärmschutzes keine weiteren Aussagen. Lärmsanierungsthemen und -anfragen bzgl. der städtischen Baulast werden federführend vom Amt 31 bearbeitet.*

Ist die Baumfällaktion (3 Linden) auf dem alten Friedhof (privat) an der Kirche in Beyendorf rechtens? Sind Ausgleichspflanzungen im Herbst vorgesehen? Insgesamt sind in den letzten Jahren rund um die Kirche 12 Bäume aus Altersgründen gefällt worden. Bisher wurden 2 Linden nachgepflanzt.

*Die Bäume befanden sich nicht in der Bewirtschaftung des EB SFM. Aussagen hierzu sind nicht möglich.*

Eine letzte Frage betrifft die Beseitigung der Schäden auf den Grünflächen im Sülzebereich/Rastplatz. Die vielen Rodler haben Spuren hinterlassen.

*Am Rastplatz in Sohlen wurden im Rahmen des ersten Pflegeganges in diesem Jahr die geschädigten Gehölzgruppen zurückgeschnitten. Sollten sich die Gehölze nicht mehr erholen, dann werden im Herbst 2021 Nachpflanzungen durchgeführt.*

Ein Einwohner des OT Anker nimmt Bezug auf die zwei in der Errichtung befindlichen Straßenleuchten und fragt nach, durch wen die Anzahl der zu installierenden Leuchten im Vorfeld festgelegt wurde. Er schätzt es als sinnvoll ein, noch eine Dritte Straßenleuchte am Ende der Wohnbebauung in Richtung Ortsausgang zu positionieren. Herr Dr. Zenker merkt an, dass der Ortschaftsrat in die Entscheidung über die Anzahl der Leuchten und die Festlegung der Standorte nicht involviert war. Er sichert zu, bezüglich einer dritten Straßenleuchte beim Baudezernat anzufragen.

*Im Rahmen der Ortschaftsratssitzung am 04.05.2020, zu der auch ein Vertreter des Tiefbauamtes geladen war, wurde über die Erweiterung der Beleuchtungsanlage in südliche Richtung im Ortsteil Anker gesprochen. Hier erinnerte Herr Dr. Thiel daran, dass der OR intern bereits eine bessere Ausleuchtung des Ortsteils angeregt hatte. Dazu führte er damals aus, dass zu diesem Zweck in Richtung Autobahn nach der Einmündung eine zusätzliche Straßenleuchte gesetzt werden könnte. Es wurde zugesichert, den konkreten Vorschlag von Herrn Dr. Thiel im Baudezernat zu thematisieren. So ist es auch in der Niederschrift der Beratung protokolliert. Nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit sind die zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes zu dem Schluss gekommen, dass nur eine zusätzliche Leuchte nicht ausreichend sei und deshalb zwei Leuchten geplant wurden.*

*Nach Abschluss der Ortsbegehung am 08.06.2020 und vor Verabschiedung der Gäste bot sich dem teilnehmenden Mitarbeiter des Tiefbauamtes noch die Gelegenheit, über die Realisierung der an das Tiefbauamt herangetragenen Aufgaben zu sprechen. Hier berichtete der Mitarbeiter über die in Kürze erfolgende Umsetzung der Beschilderung auf der Querungshilfe, die erfolgreiche nochmalige Einstellung des Timers für die beiden Smileys an der Kita und versprach gegenüber Herrn Dr. Zenker die Umsetzung der Erweiterung der Straßenbeleuchtung um zwei Leuchten.*

*Auf Grund der neuen, aktuellen Nachfrage erfolgte eine Prüfung der Notwendigkeit einer dritten Leuchte mit dem Ergebnis, dass sich am Ende der Wohnbebauung (auf Höhe der Straße Zum Anker) auf der östlichen Seite bereits eine Straßenbeleuchtung befindet. Die Neuerrichtung der zwei neuen Beleuchtungsmaste dient der besseren Ausleuchtung des Bereiches der Bushaltestelle. Eine Wohnbebauung südlich der Bushaltestelle ist nicht vorhanden. Die Grundstücke dienen einer gewerblichen Nutzung. Eine Erweiterung der Beleuchtung in südlicher Richtung ist deshalb nicht vorgesehen.*

Zum Punkt 3 stellt er fest, dass aus der Antwort nicht hervorgeht, ob und in welchem Intervall ein Abfischen der Wasserlinsen im Regenwassersammelbecken am SKZ erfolgt. Zudem stellt er klar, dass ein Überlaufen des Gewässers zu vermeiden ist.

*Es ist vorgesehen, dass der Teich einmal monatlich gepflegt und gereinigt wird.*

Zum Punkt 9 stellt Herr Dr. Zenker klar, dass der Ortschaftsrat die Verwaltung nochmals darauf hinweisen muss, dass für den Bereich der Haltestelle „Am Kirschberg“ weiterhin die Anordnung eines Überholverbotes gefordert wird. Er weist kritisch auf die Vielzahl an Geschwindigkeitsübertretungen hin und äußert die Ansicht, dass die Stadtverwaltung in dieser Angelegenheit ausschließlich nach Plänen oder Luftbildern entscheidet. Er lädt die zuständigen Vertreter der Verwaltung zu einer Vor-Ort-Begehung mit dem Ortschaftsrat ein, um die ständige Gefahrensituation selbst zu erleben und den dringenden Handlungsbedarf zu erkennen. Frau Brandstetter nimmt Bezug auf eine andere Stellungnahme der Stadtverwaltung zu dieser Problematik und äußert die Ansicht, dass die Bitte um eine Geschwindigkeitsreduzierung für diesen Bereich pauschal abgelehnt und die Aussage getroffen wurde, dass keine Gefahrenlage besteht. Sie führt aus, dass in der Stellungnahme nicht dargelegt wurde, wie die Stadtverwaltung zu dieser Erkenntnis gelangt ist. Sie legt ihre Ansicht dar, dass hier eine qualifizierte Gefahrenlage vorliegt und nennt die Definition für diesen Begriff. Dazu stellt Frau Brandstetter klar, dass die Stadtverwaltung die Angelegenheit nochmals sorgfältig prüfen sollte. Mit Verweis auf die Gefahr für ein- und aussteigende Schüler bittet sie um eine erneute Prüfung durch die Stadtverwaltung. Sie erinnert daran, dass selbst bei der Ortsbegehung beinahe eine Person angefahren wurde.

*Die untere Straßenverkehrsbehörde hat sowohl zum Thema Überholverbot als auch zur Geschwindigkeitsbeschränkung im Rahmen des Antrages A0050/20 aus dem Stadtrat Stellung genommen. Die Ergebnisse sind in der Stellungnahme S0198/20 zu o. g. Antrag niedergeschrieben. Zu diesem Ergebnis gibt es keine neuen Erkenntnisse.*

*Ein Ortstermin kann unter Einhaltung der derzeit geltenden Kontaktregeln infolge der Pandemie durchgeführt werden. Hierzu ist eine genaue Termin- und Teilnehmerabsprache erforderlich und die Anzahl der teilnehmenden Personen ist absolut zu minimieren/zu begrenzen.*

Bezüglich Punkt 12 bittet Herr Dr. Zenker darum, bei der Stadtverwaltung anzufragen, ob eine Erweiterung des Bebauungsplangebietes „Am Kirschberg“ um den benannten Abschnitt des Sohlener Mühlenweges möglich wäre.

*Das vom Stadtrat beschlossene ISEK sieht hier auf den bislang unbebauten Flächen nördlich bzw. westlich des Sohlener Mühlenweges keine bauliche Entwicklung vor, sondern Landwirtschaftsfläche bzw. Grünfläche. Eine Erweiterung des Bebauungsplans entspricht insofern nicht den Zielen der Stadtentwicklung.*

In Bezugnahme auf den Punkt 14 stellt Herr Dr. Zenker fest, dass seitens Baudezernat seit der Ortsbegehung keine Rückmeldung hinsichtlich der Möglichkeit der Verlegung des Sülzeradweges erfolgt ist. Er bittet darum, diesbezüglich erneut beim Baudezernat nachzufragen.

*Hierzu liegt nach wie vor keine Aussage des Umweltamtes vor.*

Die Antwort zum Punkt 25 schätzt Herr Dr. Zenker als unbefriedigend ein. Er äußert die Ansicht, dass ein Vertrag existiert, wonach der Eigentümer den Zugang zur Brücke gewährleisten muss. Er bittet die Stadtverwaltung darum, erneut zu prüfen, ob die Sperrung des Zugangs tatsächlich rechtmäßig ist. Herr Dr. Thiel, auf welche Querungsmöglichkeiten der Sülze in der Antwort Bezug genommen wird. Hinsichtlich des Übergangs 500 m nördlich möchte er wissen, ob damit die Querung an der Vikarienmühle gemeint ist, und gibt den Hinweis, dass es sich dabei ebenfalls um ein Privatgrundstück handelt. Er wirft die Frage auf, ob die Ablehnung des Eigentümers der Roten Mühle berechtigt ist.

*Die Antwort zu der Anfrage aus der Ortsbegehung vom 05.10.20 bleibt nach nochmaliger Prüfung bestehen. Die Straße Rote Mühle ist nicht im Bestandsverzeichnis der Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen der LH Magdeburg enthalten und gilt nicht als öffentlich gewidmet. Das Teilstück im Eigentum der Stadt (Veilchenweg bis Abzweig Rote Mühle) befindet sich in der Verkehrssicherungspflicht des Tiefbauamtes. Eine vertragliche Regelung zur öffentlichen Nutzung ist im Tiefbauamt nicht bekannt. Die Wegeflurstücke zur Roten Mühle befinden sich im Privateigentum und somit obliegt es dem Eigentümer, eine Zugangsregelung zu treffen. Straßenrechtlich besteht seitens der LH Magdeburg keine Verfügungsbefugnis.*

*Die 500 m entfernte nördliche Querung der Sülze befindet sich im Bereich der Vikarienmühle ebenfalls im Privateigentum. Möglich wäre im Rahmen der weiteren Planungen zum ländlichen Wegenetz eine dingliche Sicherung zugunsten der Öffentlichkeit (über Amt 61 und FB 23). Das Tiefbauamt sieht derzeit keine Handlungsmöglichkeit.*

Herr Dr. Zenker stellt mit Verweis auf den Punkt 36 kritisch fest, dass keine Beantwortung zu dem fehlerhaft funktionierenden Verkehrs-Smiley an der Kita erfolgt ist. Er macht darauf aufmerksam, dass die im Gerät hinterlegte Uhrzeit scheinbar nicht korrekt ist, und dieser Hinweis seit Monaten regelmäßig an das Baudezernat weitergegeben wird. Dennoch ist bisher keine Fehlerbehebung erfolgt.

*Das für die ordnungsgemäße Anzeige dieser Smileys zuständige Sachgebiet des Tiefbauamtes ist bis zum Eingang der Anfragen vom 15.03.2021 von einer bestimmungsgemäßen Funktion dieser Anlagen ausgegangen. Die erwähnten seit Monaten regelmäßig an das Baudezernat gegebenen Hinweise, dass die hinterlegte Uhrzeit nicht korrekt sei, sind weder im Sachgebiet Verkehrsanlagen, noch direkt im Technischen Bereich Lichtsignalanlagen des Tiefbauamtes angekommen. Die letzte schriftliche Anfrage des Ortschaftsrates zu diesem Thema war eine E-Mail vom 06.07.2020 von Dr. Zenker an das Tiefbauamt, welche noch am gleichen Tag beantwortet wurde.*

*Am 29.10.2020 wurden von der Herstellerfirma Änderungen vorgenommen, welche nun einen dauerhaften störungsfreien Betrieb ermöglichen sollten. Diese Information wurde im Rahmen der Beantwortung der 52 Punkte umfassenden Anfragen des Ortschaftsrates vom 09.10.2020 über den Oberbürgermeister Mitte Dezember 2020 bereits an den Ortschaftsrat gesandt.*

*Unabhängig davon wird der für die Anzeigen zuständige Sachbearbeiter jetzt zusätzlich den direkten Kontakt mit dem Ortschaftsrat knüpfen, um dann in Zukunft auf dem kleinen Dienstweg bei eventuellen Störungen schneller reagieren zu können.*

**Auszug aus dem Schreiben des Beigeordneten Herrn Platz vom 21.04.2021:**

„...1.

*Das Grundstück Beyendorfer Dorfstraße 20 sowie das anliegende Grundstück können einem Anlieger zugeordnet werden, der für die Straßenreinigung im bestimmten Umfang zuständig ist. Ich bitte um Verständnis, dass personenbezogene Daten von einem Anlieger\*in aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht an Dritte weitergeben werden können.*

*Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Landeshauptstadt Magdeburg werden unterschiedlich stark frequentiert und besitzen deshalb einen unterschiedlichen Verschmutzungsgrad. Die Straßenreinigung wird deshalb nicht überall gleich durchgeführt. Die Häufigkeit der Reinigung wird über Reinigungsklassen (I bis VII) festgelegt. Verankert ist dies in der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg, die auch den Umfang und die Art der Straßenreinigung und des Winterdienstes festlegt.*

*Die Beyendorfer Dorfstraße ist der Reinigungsklasse V zugeordnet. Die Reinigung ist gern. § 7 Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen. In der Reinigungsklasse V ist die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße durchzuführen. In diesem Fall ist die Reinigung sowohl für das Grundstück Flurstück 600/73, Flur 3 sowie das anliegende Eckgrundstück Flurstück 601/73, Flur 3 (beides Gemarkung Beyendorf) vorzunehmen.*

*Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Rabatten und Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.*

*Zur Reinigung gehört insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehrlicht, Fallobst, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat sowie Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z. B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst.*

*Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen.*

(zum stehenden Gewässer Sülze:)

*2. Der Hinweis ist an die Stadtverwaltung herangetragen worden, die wiederum den zuständigen Unterhaltungsverband informiert hat. Wir werden den Unterhaltungsverband bitten, sich direkt mit Ihnen in Verbindung zu setzen.*

(zur angekündigten Drucksache für Drainage Froschgrund:)

*3. Der Rahmen dessen, in dem der Beschluss zu fassen ist, wurde bereits dargestellt.*

*4. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Leistungsnetzes im Bereich des Wohngebietes „Am Kirschberg“ und „Lindenweg“ hat ergeben, dass für eine effektive Brandbekämpfung eine Löschwasserentnahme vor der Druckerhöhung im Bereich des Sohlener Mühlenwegs erfolgen muss. Die nachfolgenden Hydranten im Wohngebiet lassen keine leistungsfähige Löschwasserentnahme zu. Die Einsatzunterlagen der Feuerwehr wurden ergänzt. Der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Beyendorf-Sohlen Herr Nordt wurde über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt.*

5. Die Hydranten im Ortsteil Anker wurden auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und sind intakt.

Zusätzlich zur Wasserentnahme aus den Hydranten im Ortsteil Anker wird die Nutzung einer sich in der Nähe befindlichen Leitung der Trinkwasserversorgung Magdeburg (TWM) im Brandfall angestrebt.

#### 6. Ablagerung von Latten und Holz in der Sohlener Mittelstraße

Es konnten keine Latten und Holz im öffentlichen Verkehrsraum festgestellt werden. Auf einem Privatgrundstück in der Sohlener Mittelstraße befindet sich zwar Holz, jedoch besteht hier kein sicherheitsbehördlicher Handlungsbedarf. Die Abfallbehörde im Umweltamt wurde informiert.

#### Ablagerung von großen langen Platten auf dem Platz Untere Wiesche

Bei der Ablagerung der großen Platten handelt es sich um drei Gummipplatten. Nach Aufforderung durch das OA werden diese entfernt. Nachkontrollen erfolgen.

#### Abgestellter Pferdewagen an der alten Bushaltestelle

Bei dem abgestellten Pferdehänger handelt es sich um einen zugelassenen PKW-Anhänger. Bei einem Bürgergespräch wurde bekannt, dass der Anhänger täglich genutzt wird, sodass derzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Die Wiese an der Unteren Wiesche kann nicht mehr mit Fahrzeugen befahren werden, weil Poller aufgestellt wurden.

7. Durch den ordnungsamtlichen Außendienst werden Kontrollen bezüglich der Durchführung der Räumpflichten durchgeführt. Verstöße werden entsprechend auch geahndet.

#### Fragestellung „Alles über ein Löschfahrzeug?“

Die Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Magdeburg sieht bei Bränden und Hilfeleistungen grundsätzlich den Einsatz der Berufsfeuerwehr in Kombination mit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr vor. Bei diesem gemeinsamen Einsatz wird zunächst eine größere Menge Löschwasser auf den Fahrzeugen mitgeführt, so dass ein Erstangriff sichergestellt ist. Es ist lediglich bei Kleinbränden außerhalb von Gebäuden (z. B. Brand eines Papierkorbes etc.) sowie kleinen Technischen Hilfeleistungen (z. B. Baumhindernis) der Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr ohne Berufsfeuerwehr vorgesehen.

#### Fragestellung „In der Vergangenheit wurden die Hydranten durch die FFW kontrolliert und mit einer Folie gegen Frost geschützt. Gibt es so etwas noch?“

Die Kontrolle und Wartung der Hydranten erfolgt gemäß Konzessionsvertrag durch die Städtischen Werke Magdeburg. Die Wartung der Hydranten durch die SWM erfolgt vollständig nach dem geltenden Regelwerk. Eine Sicherung der Hydranten mittels Folie ist

*im Stadtgebiet nicht vorgesehen. Jede Ortsfeuerwehr verfügt über ein Hydrantenaufftaugerät, welches in der Frostperiode auf dem Fahrzeug mitgeführt wird.*

*8. Froschgrund 4 und 11 verwilderte Grundstücke mit Unkrautüberwuchs  
Bei einer Vor-Ort-Kontrolle am 17.03.2021 konnte auf und vor dem Grundstück keine Verwilderung oder Unkrautüberwuchs festgestellt werden.*

### **Auszug E-Mail des Referates Verkehrswesen – Luftverkehr des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 26.04.2021:**

*„... Sie baten im Auftrag des Ortsbürgermeisters von Beyendorf-Sohlen, Herrn Dr. Zenker, um Auskunft über die luftverkehrsrechtlichen Vorschriften zu Flughöhen sowie deren Überwachung zur Einhaltung durch die Aufsichtsbehörde, insbesondere am Verkehrslandeplatz Magdeburg City.*

*Hinsichtlich einzuhaltender Flughöhen ist zunächst anzumerken, dass gemäß § 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge frei ist, soweit sie nicht durch nationale oder anwendbare internationale Rechtsvorschriften beschränkt wird.*

*Zu Beschränkungen zählen neben einigen Weiteren, zum Beispiel Luftsperrgebiete, Flugbeschränkungsgebiete oder Festlegungen im Rahmen der Luftraumstruktur, aber auch Sicherheitsmindesthöhen bei Flügen nach Sichtflugregeln, wie sie größtenteils am Verkehrslandeplatz Magdeburg City durchgeführt werden sowie vorgeschriebene flugbetriebliche Verfahren, die der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.*

*Mindesthöhen ergeben sich aus dem Anhang SERA.5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012.*

*Hierin heißt es:*

*„Außer wenn dies für Start und Landung notwendig ist oder von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, darf ein Flug nach Sichtflugregeln nicht durchgeführt werden*

- 1. über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien in einer Höhe von weniger als 300 m (1 000 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 600 m um das Luftfahrzeug;*
- 2. in anderen als in Nummer 1 genannten Fällen in einer Höhe von weniger als 150 m (500 ft) über dem Boden oder Wasser oder 150 m (500 ft) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Umkreises von 150 m (500 ft) um das Luftfahrzeug.“*

*Bei Start- und Landevorgängen sind die Piloten angehalten für die Durchführung eines sicheren Flugbetriebes, verschiedene Regeln und Vorgaben zu beachten. Hierzu gehört u. a. die Einhaltung der festgelegten Platzrunde, soweit nicht flugbetriebliche Belange dem entgegenstehen. Wie sie der angefügten Flugplatzkarte des VLP Magdeburg City entnehmen können, verläuft der Gegenanflug der Platzrunde für motorbetriebene Flugzeuge oberhalb der Ortslage Beyendorf-Sohlen. Hier wird je nach Luftfahrzeug in Richthöhen von ca. 800 ft (ca. 240 m) bis 1200 ft (ca. 360 m) über Grund geflogen.*

*Grundsätzlich ist es eher schwierig, vom Boden aus Flughöhen bzw. Entfernungen durch Augenmaß zu bestimmen. So erscheinen Luftfahrzeuge, die sich in 240 m Höhe über Grund (Vergleich moderne Windkraftanlagen) befinden deutlich tiefer, als sie in Wirklichkeit vielleicht sind.*

*Nichts desto weniger, werden durch die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Aufsichtsprüfungen am VLP Magdeburg City durchgeführt. Darüber hinaus sind am Landeplatz sogenannte Beauftragte für Luftaufsicht (BfL) eingesetzt, die während der Betriebszeiten des Landeplatzes als behördlich bestelltes Luftaufsichtspersonal den Flugverkehr überwachen. Sollten Unregelmäßigkeiten beim Flugbetrieb auffallen, so sind die BfL verpflichtet, im Interesse der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs oder für die öffentliche Sicherheit und Ordnung tätig zu werden.*

*Zwar gab es seitens verschiedener Anwohner aus den Ortschaften und Ortslagen, die sich südlich und östlich des Verkehrslandeplatzes Magdeburg City befinden, hin und wieder Anzeigen bezüglich geringer Flughöhen, jedoch wurde in keinem der angezeigten Fälle ein Verstoß gegen geltendes Luftrecht durch die zuständige Luftfahrtbehörde festgestellt. ...“*